



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE MUSS KEINE GENEHMIGUNGSFÄHIGE VORHABENSVARIANTE ERARBEITEN

Oberverwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 05.09.2017 – 2 A 316/16

Das OVG Saarlouis lehnte einen Antrag auf Zulassung der Berufung als unbegründet ab und bestätigte damit das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG). Dieses hatte die Verpflichtungsklage des Klägers auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen abgelehnt. Wesentlich für die Ablehnung war ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote mit Blick auf den besonders geschützten Rotmilan. Das OVG bestätigte das vom VG angenommene „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“. Ausschlaggebend hierfür war, dass drei Horste des Rotmilans innerhalb einer im „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ naturschutzfachlich empfohlenen Tabuzone von weniger als 1,5 km um die geplanten Anlagenstandorte lagen, welche das VG zusätzlich einer auf die konkrete räumliche Situation bezogenen Bewertung unterzogen hatte. Zuletzt hatte der Kläger verschiedene Abschaltzeiten vorgeschlagen und angeregt, die Genehmigungsbehörde könnte diese Betriebsbedingungen auch soweit verschärfen, bis eine Genehmigungsfähigkeit erreicht sei. Das OVG stellte hierzu klar, dass die Genehmigungsbehörde weder verpflichtet noch befugt sei, eine genehmigungsfähige Variante der Anlage oder ihres Betriebs herauszusuchen, selbst zu entwickeln und dann zu genehmigen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung zeigt zum einen, dass die Gerichte hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach wie vor den in Leitfäden vorgegebenen Abstandsempfehlungen großes Gewicht beimessen. Will ein Vorhabenträger von diesen Abstandsempfehlungen abweichen, bedarf es einer von ihm vorzulegenden umfassenden gutachterlichen Bewertung, warum in der gegebenen konkreten räumlichen Situation von den Vorgaben des Leitfadens abgewichen werden kann. Dieser Nachweis war im konkreten Fall nicht gelungen.

Zum anderen stellt das OVG klar, dass es Aufgabe des Antragsstellers ist, den Genehmigungs- oder Antragsgegenstand für die behördliche Beurteilung im Verwaltungsverfahren verbindlich und abschließend zu konkretisieren. Der gesetzliche Anspruch auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung reicht nicht so weit, dass die Genehmigungsbehörde das gerade noch genehmigungsfähige Vorhaben aus dem ursprünglichen Antrag entwickeln und dieses dann genehmigen muss.